

Der Vorstand des Bayerischen Fußball-Verbandes hat gemäß § 24 (2) der Satzung in seiner Sitzung vom 10.12.2011 nachstehende Änderung bzw. Ergänzung beschlossen:

Schiedsgerichts-Ordnung

§ 1 Anwendungsbereich

1. Der Bayerische Fußball-Verband e.V. (BFV) unterhält als ständige Einrichtung ein Schiedsgericht. Dieses ist kein Organ des Verbandes oder seiner Gliederungen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind unabhängig und an keine Weisungen gebunden.
2. Sitz des Schiedsgerichts ist Nürnberg, soweit nicht das Schiedsgericht einen anderen Ort im Bezirk des OLG Nürnberg zu seinem Sitz bestimmt.
3. Die Schiedsgerichtsbarkeit des Verbandes dient unter Ausschluss des Rechtsweges zu den ordentlichen Gerichten der vergleichweisen Regelung und Entscheidung über alle Streitigkeiten, die in einem engen Zusammenhang mit der Mitgliedschaft oder der ehrenamtlichen Tätigkeit im BFV stehen.
4. Der Schiedsgerichtsbarkeit sind alle Vereine, Mitglieder und Organe sowie alle Einzelpersonen, die dem BFV angehören oder Einrichtungen des Verbandes benutzen, unterworfen.
5. Die Feststellung der Wirksamkeit von Beschlüssen des Verbandstages sowie der Bezirks- und Kreistage kann nicht Gegenstand eines Schiedsgerichtsverfahrens sein.
6. Die Schiedsgerichtsordnung gilt zunächst nur für die Bewerber zur Regionalligasaison 2012/2013 und 2013/2014 und deren zugelassenen Mannschaften.

§ 2 Zuständigkeit

1. Das Schiedsgericht ist zuständig für sämtliche Streitigkeiten zwischen dem BFV und seinen Vereinen sowie zwischen dem BFV und seinen ehrenamtlichen Mitarbeitern.
2. Es ist insbesondere zur Entscheidung über Sanktionen berufen, die von Organen oder Beauftragten des BFV gegenüber einem Verein oder einem BFV-Mitarbeiter verhängt worden sind, auch gegebenenfalls zur Herabsetzung objektiv unbilliger Sanktionen nach billigem Ermessen.
3. Das Schiedsgericht ist weiter berufen, sonstige nach § 315 BGB vom BFV oder seinen Beauftragten getroffene Festsetzungen und Bestimmungen, die gegenüber dem Betroffenen wirken, zu überprüfen und im Falle grober Unbilligkeit durch eine der Billigkeit entsprechende Festsetzung oder Bestimmung zu ersetzen.
4. Soweit ein Verfahren vor dem Schiedsgericht anhängig ist oder unter den Parteien des Schiedsvertrages eine Streitigkeit entsteht, für deren endgültige Entscheidung das Schiedsgericht zuständig ist, kann es auf Antrag einer Partei eine einstweilige Anordnung befristet, längstens jedoch bis zum Erlass der endgültigen Entscheidung des Schiedsgerichts, treffen. Voraussetzung für den Erlass einer einstweiligen Anordnung ist, dass die beantragende Partei glaubhaft macht, dass sie ohne die einstweilige Anordnung in ihren Rechten wesentlich beeinträchtigt würde und dass daher das Regelungsbedürfnis zur Verhinderung wesentlicher Nachteile besteht.

5. Das Schiedsgericht entscheidet darüber, ob eine Streitigkeit im Sinne der vorstehenden Bestimmungen vorliegt und ob seine Zuständigkeit gegeben ist. Das Schiedsgericht ist auch berufen zur Entscheidung über die Wirksamkeit dieses Schiedsgerichtsvertrags und über die Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Schiedsgerichtsvertrag stehen.

§ 3 Anrufung

1. Das Schiedsgericht kann nur bei Vorliegen einer endgültigen Entscheidung eines Organs des BFV angerufen werden, das nach Satzung und den Ordnungen des BFV zur abschließenden Entscheidung der Sache zuständig ist.
2. Hiervon ausgenommen ist die Anrufung des Schiedsgerichts mit dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gem. § 2, Absatz 4.

§ 4 Besetzung

1. Das Schiedsgericht setzt sich aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern sowie 3 Stellvertretern zusammen. Jeder Schiedsrichter muss die Befähigung zum Richteramt haben.
2. Jeder Schiedsrichter muss unparteiisch und unabhängig sein. Er hat sein Amt nach besten Wissen und Gewissen auszuüben.
3. Das Schiedsgericht wird durch den Präsidenten des OLG Nürnberg berufen. Die Bestellung erfolgt jeweils auf die Dauer von vier Jahren, im Bedarfsfall sind während der Amtsperiode weitere Bestellungen zulässig. Bei der erstmaligen Ernennung der Mitglieder des Schiedsgerichts werden diese bis zum 30.06.2014 ernannt.
4. Fällt der Vorsitzende oder ein Beisitzer durch Tod, längere Krankheit oder einem anderen Grunde fort oder verweigert er die Übernahme oder Fortführung des Amtes, so tritt an seine Stelle ein Stellvertreter. Eine Verweigerung der Übernahme oder Fortführung des Amtes ist gleichzusetzen, wenn ein Schiedsrichter die Erfüllung seiner Pflichten ungebührlich verzögert. Das Schiedsgericht gibt zu Beginn der Amtsperiode einen internen Geschäftsverteilungsplan, indem auch eine Stellvertreterregelung zu treffen ist.
5. Jedes einzelne Mitglied des Schiedsgerichts kann von jeder Partei wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Der Antrag auf Ablehnung ist schriftlich unter Glaubhaftmachung des Ablehnungsgrundes beim Schiedsgericht einzureichen. Über den Ablehnungsantrag entscheidet das Schiedsgericht ohne Mitwirkung des abgelehnten Schiedsrichters endgültig. Ergibt sich bei der Entscheidung über den Ablehnungsantrag Stimmgleichheit, so gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag; ist dieser selbst von einem Ablehnungsantrag betroffen, entscheidet die Stimme des an Lebensjahren älteren Beisitzers. Soweit sich der Ablehnungsantrag gegen alle Mitglieder des Schiedsgerichtes richtet, entscheidet auf Antrag der Partei das OLG Nürnberg.

§ 5 Verfahrensgrundsätze

1. Unter Beachtung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs bestimmt das Schiedsgericht das Verfahren nach freiem Ermessen, soweit durch die

- Satzung und Ordnungen des BFV oder durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.
2. Das Schiedsgericht ist in Bezug auf die Ermittlung von Tatsachen und die Erhebung von Beweisen an Anträge der Parteien nicht gebunden. Es kann nach seinem Ermessen Zeugen und Sachverständige vernehmen und Beweise auf jede andere Art erheben.
 3. Über das Verhandlungsergebnis ist von einem vorher zu bestimmenden Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen. Diese Niederschrift ist von sämtlichen Mitgliedern des Schiedsgerichts und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
 4. Das Schiedsgericht soll vor dem Erlass eines Schiedsspruches stets den Versuch unternehmen, die Streitsache durch einen Vergleich zu erledigen. Der Vergleich ist zu verlesen, die Fassung ist von den Parteien zu genehmigen und in der Niederschrift zu vermerken.
 5. Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; Stimmenthaltungen sind unzulässig.
 6. Der Entscheidung sind die geschriebenen Regeln der Satzung und der Ordnungen des BFV, das im Verband bestehende Gewohnheitsrecht und eine ständige Übung sowie die geschriebenen und ungeschriebenen Regeln des Sports zugrunde zu legen.
 7. Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind zur Geheimhaltung der ihnen durch ihre schiedsrichterliche Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet.
 8. Der ordnungsgemäß erlassene und niedergeschriebene Schiedsspruch hat unter den Parteien die Wirkungen eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils.
 9. Der Schiedsspruch ist mit Gründen zu versehen, von den Schiedsrichtern zu unterzeichnen und den Parteien zu übersenden (§ 1054 ZPO).
 10. Hat ein Verfahrensbeteiligter eine Frist versäumt, so ist ihm auf seinen Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, falls er innerhalb eines Monats nach Wegfall des Hinderungsgrundes einen entsprechenden Antrag an das Schiedsgericht richtet. Dabei hat er glaubhaft zu machen, dass ihm die Einhaltung der Frist durch Umstände unmöglich war, die er nicht zu vertreten hat. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig.

§ 6 Verfahrenskosten

1. Die Anrufung des Schiedsgerichts erfolgt durch Klage an das Ständige Schiedsgericht über dessen Geschäftsstelle.
Die Klage muss den Streitfall darlegen, den Grund des erhobenen Anspruchs benennen und einen bestimmten Antrag enthalten.
Der Vorsitzende des Schiedsgerichts setzt nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften den Streitwert vorläufig und den sich hieraus ergebenden Kostenvorschuss in Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten fest. Er teilt dies den Parteien mit.
Die Durchführung des Schiedsgerichtsverfahrens ist von der Einzahlung dieses Kostenvorschusses durch den Kläger abhängig.
2. Die Verpflichtung zur Tragung der Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens folgt der endgültigen Entscheidung des Schiedsgerichts; die Verpflichtung zur Tragung des Vorschusses bleibt hiervon unberührt.
Das Schiedsgericht ist befugt, in eigener Zuständigkeit auf Antrag einer Partei eine Kostenfestsetzung zu beschließen.

3. Zu den Kosten des Verfahrens zählen die Auslagen der Mitglieder des Schiedsgerichts, die Kosten der Parteien, die Kosten einer schiedsrichterlichen Beweisaufnahme sowie Gerichtskosten.
4. Die Schiedsrichter werden gemäß den Vorschriften des Gesetzes über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (RVG) vergütet.
5. Kosten der Parteien können im Rahmen des § 91 ZPO berücksichtigt werden. Das Schiedsgericht ist daran jedoch nicht gebunden. Kosten und Auslagen eines Bevollmächtigten oder Beistandes werden nicht erstattet.

Diese Bestimmungen treten mit Veröffentlichung in Kraft.